

**GEMEINDE NEUDORF**

**RICHTPLAN DORFKERN /  
STRASSENRAUMGESTALTUNG**

FASSUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE

SURSEE/EMMENBRÜCKE, 2. JUNI 2009

WALTER WANNER  
WANNER&PARTNER AG  
6210 SURSEE

MARTIN JÄGER  
JÄGER I EGLI AG  
6020 EMMENBRÜCKE

## 1. Einleitung

### Ausgangslage

Neudorf hat sein typisches ländliches Ortsbild teilweise erhalten. Es sind noch einige identitätsstiftende Gestaltungsmerkmale vorhanden. Die attraktiven, schön gepflegten Vorgärten mit üppiger Bepflanzung, die noch vorhandenen Hochstammbäume und die vielfältige Stellung der stattlichen Gebäude entlang der Hauptstrasse sind einprägsame Merkmale dieser Dorfstruktur. Die unsensibel ins Ortsbild eingebaute Kantonsstrasse hat diese idyllische Dorfstruktur negativ verändert. Die Strassenräume sind zu offen, zu übersichtlich, zu dominant. Verliert Neudorf weitere seiner nicht spektakulären, aber charaktervollen Gestaltungsmerkmale, droht Neudorf als Strassendorf mit „überdimensionierter Strasse“ wahrgenommen zu werden.

Auslöser im engeren Sinn für den Erlass des Richtplanes ist die Notwendigkeit, eine Grundlage für die Beschränkung und Steuerung der Erstellung von Reklamanlagen zu schaffen.

### Ziele des Richtplanes

Mit dem Richtplan werden deshalb folgende Ziele verfolgt:

- Bewahrung des typischen Ortsbildes
- Förderung der ortstypischen Bepflanzung zur optischen Einengung und Verschönerung des Strassenraumes als Erlebnis- und Lebensraum (nicht nur Verkehrsraum)
- Verschönerung des Ortsbildes und somit Attraktivierung der Gemeinde
- Neuschaffung von attraktiven Gestaltungsmerkmalen
- Beruhigung des Verkehrsablaufes auf der Kantonsstrasse
- Bestimmung von Standorten für Reklameanlagen.

### Inhalt und rechtliche Wirkung

Der Richtplan enthält somit Massnahmen zur Gestaltung und Aufwertung des Ortsbildes und des Strassenraumes.

Der vorliegende Richtplan Dorfkern beruht auf Art. 4 Abs. 2 BZR. Diese Bestimmung wurde speziell im Hinblick auf den Richtplan Dorfkern geändert und an der Gemeindeversammlung vom 11.12.2007 beschlossen.

Art. 4 (geändert von der Gemeindeversammlung am 11.12.2007)

*Kommunale  
Richtpläne*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt einen kommunalen Verkehrs- und Fusswegrichtplan sowie den Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 PBG.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Richtplan Dorfkern/Strassenraumgestaltung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Richtpläne erlassen.

Der Richtplan ist nur für die Behörden verbindlich. Dementsprechend sind bei der öffentlichen Auflage auch nur sog. Stellungnahmen bzw. Einwendungen (und keine Einsprachen oder Beschwerden) möglich.

Erlassen wird der Richtplan vom Gemeinderat; soweit Interessen des Kantons berührt sind, muss der Richtplan auch vom Regierungsrat genehmigt werden.

## 2. Inhalt und Zweck des kommunalen Richtplans Dorfkern

Gemäss § 10 Abs. 2 PBG kommt einem Richtplan folgende Aufgabe zu:

- „<sup>2</sup> Die Richtpläne zeigen,
- a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden,
  - b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.“

Der Richtplan umschreibt die festgelegten Massnahmen und bezeichnet die Art und den Zeitraum der Realisierung sowie die Verantwortlichkeiten. Die erforderlichen finanziellen Mittel können (noch) nicht ausgewiesen werden, da der genaue Umfang und die zeitliche Abfolge der Massnahmen noch offen sind.

Die Umsetzung/Realisierung ist nicht nur Sache der Gemeinde, sondern es sind bei vielen Massnahmen Private (Grundeigentümer) von den „Anweisungen“ betroffen, die bestimmte Massnahmen z.B. im Rahmen von Bauprojekten oder Gestaltungsplänen realisieren sollten.

Der Richtplan Dorfkern/Strassenraum beinhaltet folgende Massnahmen:

Nr.	Massnahme
1	Erhaltung bestehender Hochstammbäume
2	Pflanzung neuer Hochstammbäume
3	Bepflanzung/Begrünung der Stützmauer gegenüber Restaurant Post
4	Aufwerten der Dorfbrunnen und ihrer Standplätze
5	Erhaltung und Gestaltung der Vorgärten
6	Ersatz der Beleuchtungskandelaber
7	Bewilligung von Reklameanlagen für Wechselreklamen
8	Aufstellen von Litfasssäulen
9	Einflussnahme bei Bauprojekten und Sondernutzungsplänen
10	Markierung Kernfahrbahn auf der Kantonsstrasse
11	Gestaltung/Schaffung von Eingangspforten auf der Kantonsstrasse
12	Bereitstellen von Finanzmitteln und Informationsmaterial

Bestandteile im engeren Sinn sind der Plan 1:1000 und der nachfolgende Massnahmenkatalog.

### 3. Massnahmenkatalog

<b>Massnahme</b>	<b>1. Erhaltung bestehender Bäume</b>
<b>Ausgangslage</b>	Das Orts- und Strassenbild im Dorfkern von Neudorf ist geprägt durch viele Bäume in privaten Grundstücken.
<b>Ziel</b>	Die bestehenden, das Ortsbild prägenden Bäume sollen erhalten werden.
<b>Beschreibung</b>	Die betroffenen Grundeigentümer wurden aufgefordert und motiviert, die ortsbildprägenden Hochstamm bäume zu erhalten und wenn erforderlich zu ersetzen.
<b>Handlungsbedarf</b>	Information und Motivation der betroffenen Grundeigentümer
<b>Koordination</b>	Allenfalls mit Bewilligung von Bauprojekten/Baugesuchen und/oder Genehmigung von Gestaltungsplänen.
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Private, evtl. mit finanzieller Unterstützung Gemeinde
<b>Verantwortlich</b>	Grundeigentümer, Gemeindebehörden, Baubewilligungsbehörde
<b>Weitere Beteiligte</b>	
<b>Realisierungszeitraum</b>	Daueraufgabe
<b>Massnahme</b>	<b>2. Pflanzung von neuen Bäumen</b>
<b>Ausgangslage</b>	Das Orts- und Strassenbild im Dorfkern von Neudorf ist geprägt durch viele Bäume in privaten Grundstücken.
<b>Ziel</b>	Mit neuen Hochstamm bäumen sollen die bestehende Bepflanzung ergänzt und Defizite des Ortsbildes behoben werden.
<b>Beschreibung</b>	Private werden aufgefordert und motiviert, an den im Richtplan bezeichneten Standorten neue standortgerechte Bäume zu pflanzen.
<b>Handlungsbedarf</b>	Motivation der Privaten zur Pflanzung von Bäumen, Erstellen einer Liste von standortgerechten Bäumen.
<b>Koordination</b>	Allenfalls mit Bewilligung von Bauprojekten/Baugesuchen und/oder Genehmigung von Gestaltungsplänen.
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Private, evtl. mit finanzieller Unterstützung Gemeinde
<b>Verantwortlich</b>	Grundeigentümer, Gemeindebehörden, Baubewilligungsbehörde
<b>Weitere Beteiligte</b>	
<b>Realisierungszeitraum</b>	Daueraufgabe

<b>Massnahme</b>	<b>3. Bepflanzung/Begrünung der Stützmauer gegenüber Rest. Post</b>
<b>Ausgangslage</b>	Die bestehenden Stützmauern erscheinen heute kahl und beeinträchtigen das Bild des Strassenraumes.
<b>Ziel</b>	Mit einer Begrünung/Bepflanzung soll das Ortsbild verbessert und der Strassenraum aufgewertet werden.
<b>Beschreibung</b>	Bepflanzung der Stützmauer bzw. deren nächste Umgebung mit Pflanzen, die die Stützmauer begrünen
<b>Handlungsbedarf</b>	Information und Aufforderung/Motivation der betroffenen Grundeigentümer zur Bepflanzung
<b>Koordination</b>	
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Private, evtl. mit finanzieller Unterstützung Gemeinde
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden, betroffene Grundeigentümer
<b>Weitere Beteiligte</b>	
<b>Realisierungszeitraum</b>	Daueraufgabe
<b>Massnahme</b>	<b>4. Aufwerten der Dorfbrunnen</b>
<b>Ausgangslage</b>	Es gibt zwei Dorfbrunnen, einen bei der Post (auf Privatgrundstück) und einen auf einem kleinen gemeindeeigenen Grundstück bei der Luzernstrasse Nr. 39.  Die bestehenden Brunnen treten heute wenig prominent in Erscheinung.  Sofern es gelingt ein neues Dorfzentrum zu realisieren, sollte dort ein „Dorfbrunnen“ erstellt werden können.
<b>Ziel</b>	Die Brunnen und ihre nächste Umgebung sind zur Aufwertung des Ortsbildes einzusetzen.  Auf dem Platz im neuen Dorfzentrum ist ein Dorfbrunnen zu erstellen.
<b>Beschreibung</b>	Unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer ist die nächste Umgebung der Brunnen so umzugestalten/zu bepflanzen, dass die Brunnen wichtige Bestandteile des Ortsbildes werden.  Im Planungs-/Projektierungsverfahren für ein allfälliges neues Dorfzentrum ist der Standort des Dorfbrunnens festzulegen und die Finanzierung sicherzustellen.
<b>Handlungsbedarf</b>	Kontaktaufnahme mit den betroffenen Grundeigentümern
<b>Koordination</b>	Beim Brunnen auf der Gemeindeparzelle (neben Luzernstrasse Nr. 39) ist diese Aufwertung zusammen mit der Umgebungsges-

	taltung des Gestaltungsplanes Rossweid zu realisieren: Koordination mit Baubewilligung. Für den Dorfbrunnen im künftigen Dorfzentrum: Koordination mit Sondernutzungsplanung und/oder Projektierung.
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Gemeinde (evtl. mit finanzieller Unterstützung der Privaten?)
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden
<b>Weitere Beteiligte</b>	Betroffene Grundeigentümer
<b>Realisierungszeitraum</b>	Möglichst bald bzw. bei Realisierung der Neubaus auf Parz. Nr. 1217 (Rossweid) Für neuen Dorfbrunnen: Bei Realisierung Dorfzentrum

<b>Massnahme</b>	<b>5. Erhaltung und Gestaltung von Vorgärten</b>
<b>Ausgangslage</b>	Die Vorgärten sind wichtige ortstypische Elemente des Ortsbildes und des Strassenraumes entlang der Kantonsstrasse.
<b>Ziel</b>	Die typischen Vorgärten müssen nach Möglichkeit erhalten oder umgestaltet werden.
<b>Beschreibung</b>	Die Gärten sind ortstypisch mit Mauern und Geländern einzufrieden (Höhe der Einfriedungen nicht über 1.5 m). Die Materialisierung der Vorplätze hat ortstypisch zu erfolgen, auf die Gestaltung ist grosse Sorgfalt zu verwenden.
<b>Handlungsbedarf</b>	Information und Aufforderung/Motivation der betroffenen Grundeigentümer zur entsprechenden Gestaltung ihrer Vorgärten.
<b>Koordination</b>	Mit allfälligen Um- und Neubauten oder neuer Umgebungsgestaltung
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Private, evtl. mit finanzieller Unterstützung Gemeinde
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden, betroffene Grundeigentümer
<b>Weitere Beteiligte</b>	
<b>Realisierungszeitraum</b>	Daueraufgabe

<b>Massnahme</b>	<b>6. Ersatz der Beleuchtungskandelaber</b>
<b>Ausgangslage</b>	Die heutigen Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung sind zu technisch und nicht abgestimmt auf das Ortsbild.
<b>Ziel</b>	Die Beleuchtungskandelaber sollen als Bestandteil des Ortsbildes wahrgenommen werden.
<b>Beschreibung</b>	Die heutigen Kandelaber sind bei Bedarf/im Rahmen des ordentlichen Ersatzes etappenweise durch neue Typen zu ersetzen, die

	<p>unter dem Aspekt der Aufwertung des Ortsbildes ausgewählt wurde.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Etappe: Kirche-Pfarrhaus-Rest. Löwen-Rest. Post</li> <li>2. Etappe: Strassenraum angrenzende Quartiere / Kantonsstrasse</li> </ol>
<b>Handlungsbedarf</b>	<p>Die zuständige Gemeindebehörde muss einen Kandelabertyp auswählen/bestimmen, der künftig eingesetzt werden soll.</p> <p>Ersatz in einer 1. Etappe Kirche-Pfarrhaus-Rest. Löwen-Rest. Post einleiten.</p>
<b>Koordination</b>	Mit allfälligen Bau- und Sanierungsprojekten für Strassen/Plätze
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Gemeinde bzw. Kanton (bei Kantonsstrasse) / Grundeigentümer (da Mitbeteiligung notwendig)
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden
<b>Weitere Beteiligte</b>	Kanton / Grundeigentümer
<b>Realisierungszeitraum</b>	Zeitlich erstreckte Aufgabe in Etappen
<b>Massnahme</b>	<b><i>7. Bewilligung von Reklameanlagen für Wechselwerbung</i></b>
<b>Ausgangslage</b>	Die Reklameanlagen für Wechselwerbung können das Ortsbild stark beeinflussen und beeinträchtigen. Offensichtlich besteht in Neudorf ein relativ starker Druck für die Erstellung solcher Anlagen im Bereich der Kantonsstrasse.
<b>Ziel</b>	<p>Die Aufstellung von Reklamenanlagen soll auf diejenigen Bereiche im Ort beschränkt werden, die bezüglich Beeinträchtigung des Ortsbildes weniger empfindlich sind.</p> <p>Ausgeschlossen sind solche Reklameanlagen im Gebiet zwischen altem Schulhaus und Käserei (Strassenraum beidseits der Kantonsstrasse), ausgenommen an Innenwänden von Buswartehäuschen. Bestehende Reklameanschlagstellen in diesem Gebiet sind bis Vertragsauflösung/Vertragsablauf geduldet.</p> <p>Ausserhalb dieses Gebietes sind Reklameanlagen an den im Plan bezeichneten „Möglichen Standorten Wechselreklame“ zu platzieren.</p>
<b>Beschreibung</b>	<p>Im Richtplan sind die möglichen Standorte der Reklameanlagen für Wechselwerbung bezeichnet.</p> <p>Die Gemeinde erlässt für die Bewilligung von Reklamen zusätzlich eine Richtlinie oder, falls rechtlich notwendig, ein Reglement.</p> <p>In der Richtlinie bzw. im Reglement werden Ausnahmen für zeitlich beschränkte Werbung der lokalen politischen Parteien, der im Verbotsbereich ansässigen Gewerbe- und Geschäftsbetriebe sowie der lokalen Vereine etc. vorgesehen.</p>
<b>Handlungsbedarf</b>	Ausarbeitung und Erlass eines kommunalen Reglements

<b>Koordination</b>	
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Bei den Plakatständern für Vereinswerbung ist eine Kostenbeteiligung der Vereine vorgesehen.
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden
<b>Weitere Beteiligte</b>	Betreiber von Reklameanlagen, betroffene Grundeigentümer, Vereine
<b>Realisierungszeitraum</b>	Daueraufgabe

### **Massnahme** *8. Aufstellen von Litfasssäulen*

<b>Ausgangslage</b>	Die Gemeinde möchte zwei bis drei Litfasssäulen für die lokale und regionale Werbung aufstellen.
<b>Ziel</b>	Im Dorf stehen zwei bis drei Litfasssäulen für die lokale und regionale Werbung.
<b>Beschreibung</b>	Vorgesehen sind folgende Standorte: - bei der Post - beim Gemeindehaus und/oder im künftigen Dorfzentrum resp. beim Dorfladen
<b>Handlungsbedarf</b>	Absprache mit Eigentümer über den genauen Standort (Standort bei der Post), evtl. mit Dorfladen und/oder mit dem Eigentümer des künftigen Dorfzentrums.
<b>Koordination</b>	
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Gemeinde, evtl. mit finanzieller Beteiligung interessierter Gruppen / Vereine
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden
<b>Weitere Beteiligte</b>	Betroffene Grundeigentümer
<b>Realisierungszeitraum</b>	Nach Bedarf

### **Massnahme** *9. Einflussnahme bei Bauprojekten und Sondernutzungsplänen*

<b>Ausgangslage</b>	Durch ihren Standort gegenüber der Strasse bestimmen die Gebäude den Strassenraum und das Ortsbild wesentlich. Im Rahmen von Neu- und Ersatzbauten oder der Neugestaltung der Umgebung bieten sich zudem viele weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Ortsbildes.  Zur Beurteilung des Standortes von Neu- und Ersatzbauten kann u.a. der neue Baulinienplan Kantonsstrasse verwendet werden.
---------------------	---



<b>Ziel</b>	Nutzen der Chancen bei Neu- und Ersatzbauten für die Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes.
<b>Beschreibung</b>	Die Bewilligungsbehörden nehmen bei Gestaltungsplänen und Bauprojekten spätestens im Rahmen der Genehmigungs- oder Baubewilligungsverfahren Einfluss zugunsten von Verbesserungen des Ortsbildes und der Strassenraumgestaltung.
<b>Handlungsbedarf</b>	Möglichst frühzeitige Information und Motivation der betroffenen Grundeigentümer/Bauherren/Architekten (bei Projektierung, im Baubewilligungsverfahren), ihren Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes zu erbringen.  Evtl. Institutionalisieren einer ständigen Bauberatung / Baubegleitung zur Unterstützung der Baubewilligungsbehörde.
<b>Koordination</b>	Mit Planungs- und Baubewilligungsverfahren
<b>Kosten/Finanzierung</b>	
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden (Baubewilligung)
<b>Weitere Beteiligte</b>	Betroffene Grundeigentümer / Bauherren / Architekten
<b>Realisierungszeitraum</b>	Daueraufgabe

**Massnahme** ***10. Markierung Kernfahrbahn auf Kantonsstrasse***

**Ausgangslage** Die Kernfahrbahn wurde im Herbst 2008 markiert.

**Ziel**

**Beschreibung**

**Handlungsbedarf**

**Koordination**

**Kosten/Finanzierung**

**Verantwortlich** Kanton/vif

**Weitere Beteiligte** Gemeinde

**Realisierungszeitraum** erledigt

**Massnahme** ***11. Gestaltung/Schaffung von Eingangspforten auf der Kantonsstrasse***

**Ausgangslage** Es wird an beiden Eingängen der Kantonsstrasse ins Dorf zu schnell gefahren, der Beginn des Dorfes ist zu wenig klar ersichtlich.

<b>Ziel</b>	Betonen der Eingänge ins Dorf/Siedlungsgebiet an der Kantonsstrasse als gestalterisches Element und auch zur Verkehrsberuhigung.
<b>Beschreibung</b>	Erstellen von Eingangspforten als Gestaltungs- und Verkehrsberuhigungsmassnahme, weniger durch bauliche Massnahmen als beispielsweise durch Pflanzen von Hochstammbäumen am Strassenrand oder „Gestalten“ der Ortseingänge gemäss Projekt Ortsmarketing.
<b>Handlungsbedarf</b>	
<b>Koordination</b>	Mit allfälligen baulichen Massnahmen in an die Strasse angrenzenden Grundstücken.
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Gemeinde, evtl. Kanton
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden, vif
<b>Weitere Beteiligte</b>	Betroffene Grundeigentümer
<b>Realisierungszeitraum</b>	mittelfristig

<b>Massnahme</b>	<b><i>12. Bereitstellen von finanziellen Mitteln und Informationsmaterial</i></b>
<b>Ausgangslage</b>	<p>Für die mittel- und langfristige Umsetzung des Richtplanes ist es von Vorteil, wenn jährlich ein bestimmter Betrag für Massnahmen zur Verfügung steht.</p> <p>Es ist zudem wichtig, dass für interessierte Grundeigentümer, die Massnahmen umsetzen wollen, entsprechende Informationen und Anlaufstellen/Beratung einfach zugänglich sind.</p>
<b>Ziel</b>	<p>Es steht via Budget jährlich ein Betrag für laufende Umsetzungsmassnahmen zur Verfügung.</p> <p>Die interessierten Grundeigentümer haben einfachen Zugang zu Beratung und Information, insbesondere über die Massnahmen, die vor allem von den Privaten umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzung/Erhaltung von Hochstammbäumen</li> <li>- Begrünung</li> <li>- Vorgärtengestaltung</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	<p>Im Gemeindebudget wird jährlich (solange Bedarf vorhanden) ein bestimmter Betrag für die Realisierung von Massnahmen reserviert.</p> <p>Die Gemeinde stellt solche Informationen bereit und bezeichnet Anlaufstellen/Beratungsstellen.</p>
<b>Handlungsbedarf</b>	Verantwortliche Kommission/Person bezeichnen, die sich dieser Thematik widmet.
<b>Koordination</b>	

---

<b>Kosten/Finanzierung</b>	Gemeinde
<b>Verantwortlich</b>	Gemeindebehörden, bezeichnete Person/Kommission
<b>Weitere Beteiligte</b>	Interessierte Grundeigentümer
<b>Realisierungszeitraum</b>	Daueraufgabe